

federführendes Amt:	Jugendamt
Antragssteller:	
Datum:	25.06.2015

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Jugendhilfeausschuss	03.09.2015	
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	07.09.2015	
Kreisausschuss	09.09.2015	
Kreistag	30.09.2015	

Betreff:**Richtlinie zur Durchführung und Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die „Richtlinie zur Durchführung und Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree“

Sachdarstellung:

Kindertagespflege findet ihre rechtlichen Grundlagen in den §§ 22, 23, 24 und 43 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) i.V.m. §§ 1, 18 und 20 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG).

Kindertagespflege hat als Teil des Systems der Kindertagesbetreuung den umfassenden Förderungsauftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung und stellt eine rechtsanspruchserfüllende Angebotsform für Kinder unter drei Jahren dar.

Die Richtlinie regelt die fachlichen Anforderungen an Kindertagespflege und die durch Kindertagespflege zu erbringenden Leistungen sowie Aufgaben und Leistungen des Landkreises Oder-Spree als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortet das Pflegeerlaubnisverfahren, die Fachaufsicht und die Fachberatung. Auch regelt er die Festsetzung und Gewährung der laufenden geldlichen Leistungen für Kindertagespflegepersonen, da Landesrecht nichts anderes bestimmt. Demzufolge wird im Land Brandenburg den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe überlassen, wie die leistungsgerechte Vergütung ausgestaltet wird.

Kindertagespflegepersonen, die im Landkreis Oder-Spree tätig sind, sind freiberuflich tätig. Die geldlichen Leistungen werden kindbezogen gewährt und leistungsgerecht nach Qualifikation und Betreuungsumfang ausgestaltet.

Die monatlich laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson entstehen und setzt sich zusammen aus

- der Förderleistung
- dem Sachaufwand und
- den Sozialversicherungen.

Gegenwärtig setzt der Landkreis Oder- Spree die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen in Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in Höhe von 60 v.H. der Leistungen der Vollzeitpflege fest, verankert in der "Richtlinie des Landkreises Oder- Spree zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen". Davon nimmt der Landkreis auf Grund der fehlenden Aktualität mit der künftigen Richtlinie Abstand. Im Vergleich mit den geldlichen Leistungen im Landesdurchschnitt nimmt der Landkreis inzwischen einen hinteren Tabellenplatz im Land Brandenburg ein.

Die zu beschließende Richtlinie orientiert zur Ermittlung des angemessenen Betrages zur Anerkennung der Förderleistung von Kindertagespflegepersonen am Aktionsprogramm Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Der Bund empfiehlt für angestellte Kindertagespflegepersonen mindestens die Eingruppierung in die S2 des TVöD SuE. Der Landkreis greift diese Stufe für Kindertagespflegepersonen ohne pädagogischen oder sozialen Beruf auf und legt bei Kindertagespflegepersonen mit pädagogischen oder sozialen Beruf die S6 des TVöD SuE zu Grunde. Die Förderleistung wird den tariflichen Änderungen angepasst. Die angemessenen Kosten für den Sachaufwand werden neu in Anlehnung an den gültigen Regelbedarf für ein Kind im Alter 0 – 6 Jahre gemäß SGB II ermittelt. Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen der Sozialversicherungen erfolgt unverändert entsprechend der konkreten gesetzlichen Regelungen.

Die Differenzierung der monatlichen Geldleistung nach Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit, Qualifikation, Sachaufwand und Förderleistung wird in Anlage 3 dargestellt.

Mit den Regelungen der Richtlinie erhöht sich die monatliche geldliche Leistung für die Betreuung eines Kindes durchschnittlich um 25,18 %. Im Vergleich mit den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg entspräche die monatliche geldliche Leistung für Kindertagespflegepersonen im LOS dem Landesdurchschnitt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Vergleich zum Haushaltsplan 2015 entsteht in 2016 ein Mehrbedarf in Höhe von 326.728,20 €. Berücksichtigung bei der Ermittlung dieses Betrages fand der derzeit bekannte gültige Tarif ab 2016. Ausgehend vom Haushaltsplanansatz 2015 in Höhe von 1.200.000 € erhöht sich das Haushaltsvolumen 2016 um diesen Mehrbedarf. In den Folgejahren erfolgt eine Anpassung der Förderleistung an die jeweilige tarifliche Entwicklung und des Sachaufwandes an den aktuellen Regelsatz.

Sollte die Richtlinie noch im laufenden Haushaltsjahr in Kraft treten, wäre ein monatlicher Mehrbedarf in Höhe von 27.227,35 € abzudecken.

Ausgehend von diesem Mehrbedarf kann aus dem aktuellen Haushaltsansatz der Kindertagespflege die Umsetzung der Richtlinie ab 01.12.2015 finanziert werden. Die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder liegt unter der geplanten Kinderanzahl.

Stellungnahme der Kämmerei:

Der errechnete Mittelmehrbedarf für das Jahr 2016 in Höhe von 326,8 T€ ist in den Haushaltsplanentwurf 2016 und die mittelfristige Finanzplanung (einschl. der Steigerungsraten für Tarifierhöhungen) einzustellen. Derzeitig kann noch nicht eingeschätzt werden, ob dieser Mehrbedarf durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen gedeckt werden kann, ggf. muss die Kreisumlage erhöht werden.
Der Mehrbedarf im Jahr 2015 wird aus den für Tagespflege geplanten Mitteln gedeckt.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen: Richtlinie zur Durchführung und Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree